



## Merkblatt

### Regelung für Übungsleiter(innen) / Trainer(innen) und Sportassistentinnen und -assistenten (SA) im SV Eglöfs e.V. (aktualisiert September 2022)

#### A. Grundsätzliches

1. Übungsleiter(innen) (ÜL) sind natürliche Personen, die im Rahmen der Pflege des Sports im SV Eglöfs (§ 2 der Satzung) die Leitung von Sportveranstaltungen (z.B. Training, Wettkämpfe) wahrnehmen. Zu den abrechenbaren ÜL/SA-Tätigkeiten zählen ausschließlich sportliche Aktivitäten. Für den Zweck dieser Regelung werden Trainer(innen) den ÜL gleichgestellt und im Folgenden einheitlich mit ÜL bezeichnet.
2. Die Durchführung des Sports im SV Eglöfs erfolgt grundsätzlich immer unter Aufsicht und Anleitung der jeweiligen Sportgruppe durch eine/einen ÜL. Dies gilt auch für den Fall des Einsatzes von Sportassistentinnen /-assistenten. Im Kindersport umfasst die Aufsichtspflicht durch ÜL auch die der über ihre Kinder begleitenden Eltern.
3. ÜL werden auf Vorschlag der/des jeweiligen Abteilungsleiters / Abteilungsleiterin (AL) durch den Vorstand des SV Eglöfs eingesetzt, nachdem die Voraussetzungen nach Zif. 5 dieser Regelung geprüft wurden. Mit dem Vorschlag zur Einstellung von ÜL bestätigt der/die AL die Erfüllung dieser Voraussetzungen. Zuständig für die Einstellung der ÜL im SV Eglöfs ist in erster Linie der/die Vorstandsvorsitzende. Diese(r) kann die Aufgabe auf die Vorstände Sport-Erwachsene und Sport-Jugendliche delegieren.
4. Selbständige Abteilungen können auf eigene Kosten ÜL und SA einstellen. Diese müssen jedoch die Voraussetzungen der Ziffer 5 bzw. 7 dieser Regelung vollumfänglich erfüllen. Die Leitung der selbständigen Abteilung meldet die Einstellung einer/eines ÜL / SA unter Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums, Einsatzbereich und ggf. Art der ÜL-Lizenz + E-Mail-Adresse (siehe unter Zif.11) an den Vorstand des SV Eglöfs (Vorstand Sport E oder J).

#### B. Arten von ÜL/SA und Sätze für die Ermittlung der ÜL/SA- Aufwandsentschädigung

1. Die Aufwandsentschädigung für ÜL und SA richtet sich nach deren Grad der Qualifikation und der Anzahl der betreuten Übungseinheiten (UE). Eine UE beträgt mindestens 60 Minuten. Die folgenden Qualifikationen werden im SV Eglöfs angewandt und entsprechend entschädigt<sup>1</sup>:

a. Übungsleiter ohne Lizenz (ÜL-O)	€ 10,00 pro UE <sup>2</sup>
b. Übungsleiter mit C-Lizenz (ÜL-C)	€ 15,50 pro UE*
c. Übungsleiter mit B-Lizenz (ÜL-B)	€ 25,00 pro UE*
d. Übungsleiter mit A-Lizenz (ÜL-A)	gemäß individueller Vereinbarung

\* Der Erwerb einer Lizenz ist dem Vorstand Sport anzuzeigen.

Diese Regelung gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2021.

<sup>1</sup> Selbständige Abteilungen können für ihre ÜL / TR / SA höhere Aufwandsentschädigungen festlegen und aus ihrem Budget erstatten.

<sup>2</sup> Für etablierte ÜL besteht Bestandsschutz hinsichtlich der zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Regelung bereits gewährten Aufwandsentschädigung.

2. Die mit \* gekennzeichneten ÜL erhalten zusätzlich - auf Antrag der zuständigen AL und unter Vorlage der gültigen Lizenz - die ÜL Pauschale des WLSB (dies gilt auch für selbständige Abteilungen).
3. Die Aufwandsentschädigung für SA beträgt für:
  - a. Sportassistenten ohne Ausbildung (SA-O) € 5,00 pro UE
  - b. Sportassistenten mit Jugendleiter-Card (SA-Juleica) € 10,00 pro UE

Die Aufwandsentschädigungssätze werden vom Vorstand vorgeschlagen und vom Sportrat gebilligt. Bei Rückspende der AE an den Verein wird eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

Der Verein haftet nicht für die steuerrechtlichen Pflichten der ÜL. Jede(r) ÜL ist für die Versteuerung seiner/ihrer über den jeweiligen Steuerfreibetrag hinausgehende Einkünfte aus der ÜL-Tätigkeit selbst verantwortlich.

### C. Grundsätze für das Management von ÜL und SA

1. ÜL und SA leisten grundsätzlich ehrenamtlichen Dienst für den SV Eglofs. Ein Beschäftigungsverhältnis wird durch die Verpflichtung zum/zur ÜL /SA in der Regel nicht begründet. Die Aufwandsentschädigung (ÜL-Pauschale) richtet sich nach Qualifikation und Anzahl der betreuten UE. Ein Rechtsanspruch auf die Bezahlung der AE besteht nicht, vielmehr ist die Auszahlung vom Vorhandensein entsprechender finanzieller Mittel des Vereins / der selbständigen Abteilung abhängig.
2. AL sind gehalten, Anzahl und Einsätze der ÜL / SA ihrer jeweiligen Abteilung auf das erforderliche und notwendige Minimum zu beschränken und somit die wirtschaftliche Nutzung von Vereinsfinanzen zu unterstützen. In keinem Fall dürfen jedoch durch diese Maßnahmen höchstmögliche Sicherheits- und Qualitätsstandards bei der sportlichen Betreuung sowie der Aufsichtspflicht verletzt werden.
3. Alle UE sind zu dokumentieren und durch die AL zu bestätigen und zu sammeln. AL achten dabei auch auf die Einhaltung des Budgetansatzes für die jeweilige ÜL / SA Tätigkeit und steuern ggf. korrigierend nach.
4. Die Auflistung der geleisteten ÜL / SA Tätigkeiten ist bis 31. Januar des der Tätigkeit folgenden Kalenderjahres dem „Vorstand Rechnungs- und Finanzwesen“ zur Abrechnung vorzulegen<sup>3</sup>. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung erfolgt danach i.d.R. innerhalb von 15 Arbeitstagen.
5. Der SV Eglofs unterstützt die Ausbildung zum Erwerb der **ÜL-C und B Lizenz** sowie der Juleica durch Erstattung der Kursgebühren sowie der Fahrtkostenpauschale gem. Finanzordnung. Voraussetzung dafür ist die Verpflichtung der jeweiligen unterstützten Person, dem Verein in Ausübung der erworbenen Lizenz mindestens **3 Jahre zur Verfügung zu stehen. Bei vorzeitiger Beendigung müssen diese Kosten, wenn vom Vorstand nicht anders beschlossen, anteilig zurückgezahlt werden.**
6. Zum Erwerb höherer Lizenzen kann der SV Eglofs auf Antrag einen angemessenen Beitrag leisten. Als Richtwert gilt dabei: 1/5 der Kosten pro vollem Jahr der Verfügbarkeit für den Verein in Ausübung der jeweiligen Lizenz.
7. Zuwendungsbescheinigungen für rückgespendete AE können nur vom Vorstandsvorsitzenden oder dem Vorstand Finanz- und Rechnungswesen ausgestellt werden.

<sup>3</sup> Gilt nicht für selbständige Abteilungen. Die AL der selbständigen Abteilungen prüfen und erstatten die geltend gemachten Ansprüche ihrer ÜL / SA in eigener Zuständigkeit. WLSB Zuschüsse werden nach Bereitstellung dem Konto der selbständigen Abteilung zur Auszahlung an die entsprechenden ÜL gutgeschrieben.